

Tit. 8.1 RdSchr. 15c

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Tit. 8 – § 27 SGB V - Krankenbehandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Ansprüchen bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 8.1 RdSchr. 15c – Allgemeines

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1a SGB V gilt für die Spende und die Entnahme menschlicher Organe oder Gewebe im Sinne der §§ 8 und 8a des TPG oder von Blut oder anderen Blutbestandteilen zur Separation von Blutstammzellen im Sinne von § 9 TFG . Sie stellt die bisherige Praxis der Krankenkassen in Bezug auf Leistungen für Spender auf eine gesetzliche Grundlage. Mit der Einführung der Regelung sind allerdings auch Veränderungen in Bezug auf den bisherigen Leistungsanspruch verbunden.